



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-27

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch

Benennung

der im gesamten Untersuchungszeitraum nach Maßgabe folgender Kriterien in Deutschland tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Angehörigen eines Nachrichtendienstes der Five-Eyes-Staaten:

- Stellvertretende Leitung der Joint Sigint Activity in Bad Aibling,
- Leitung der Special US Liaison Activity Germany (SUSLAG),
- Kontaktbeamte und Ansprechpartner in der Air Base Ramstein,
- Kontaktbeamte und Ansprechpartner der Leitung der Hauptstelle für Befragungswesen bei AFRICOM in Stuttgart,
- Kontaktbeamte und Ansprechpartner für die derzeit so benannten Referate T2C und T2D und die jeweiligen Vorgängerreferate des Bundesnachrichtendienstes beim ETC Wiesbaden bzw. bei SUSLAG

unter Angabe der jeweiligen Dienstbezeichnung, des Tätigkeitszeitraums bzw. der weiteren Verwendung nach den dazu im Bundeskanzleramt verfügbaren Kenntnissen,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB